Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen neu geregelt

Andreas Burger | Abteilung für Umwelt | 062 835 33 60

Seit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR) am 1. September 2008 ist es Aufgabe der Verkaufsstellen und der Gemeinden, eine Entsorgungslösung für Sonderabfälle aus Haushaltungen anzubieten. Seit Anfang Jahr offerieren dies die meisten Aargauer Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Apotheken und Drogerien. Sonderabfälle aus Haushaltungen müssen somit entweder in die Verkaufsstelle zurückgebracht oder bei einer der 126 Drogerien und Apotheken im Kanton Aargau abgegeben werden.

Das kantonale Einführungsgesetz zum Umweltrecht vom 4. September 2007 (EG UWR) regelt die Entsorgungsstrukturen und Zuständigkeiten für die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen neu. Es gibt eine Rückgabe-, Rücknahme- und Entsorgungspflicht. Die Verkaufsstellen müssen Sonderabfälle aus Haushaltungen von Produkten, die sie im Sortiment führen, zurücknehmen und umweltgerecht entsorgen. Die Gemeinden müssen mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen durchführen oder ein gleichwertiges Angebot schaffen. Privatpersonen müssen Kleinmengen von Sonderabfällen einer Verkaufsstelle zurückgeben oder – wenn dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist – der kommunalen Spezialsammlung mitgeben. Die Verkaufsstellen und die Gemeinden müssen diese Kleinmengen kostenlos zurücknehmen.

Foto: Andreas Burger

Für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen gibt es seit Januar 2009 eine neue Regelung.

Bisherige Regelung

1993 bis Ende 2008 verlangte das Giftgesetz vom Kanton, dass er eine Entsorgungslösung für Gifte aus dem Privatbereich anbietet. Bereits damals wurde die Zusammenarbeit mit dem Drogisten- und Apothekerverband gesucht. Rund 65 Drogerien und Apotheken nahmen Gifte und Sonderabfälle aus Haushaltungen entgegen. Die Gemeinden entrichteten diesen Annahmestellen eine finanzielle Entschädigung und der Kanton organisierte und finanzierte die Sammlung und die Entsorgung.
Parallel dazu konnten bestimmte Sonderabfälle aus Haushaltungen auch den Verkaufsstellen zurückgebracht werden. Bei der Einführung der Entsorgungsstrukturen im Jahr 1993 bestand nur für gewisse Chemikalienabfälle (Giftklasse 1–5) sowie für Pflanzen- und Holzschutzmittel eine Rücknahmepflicht. Für die Mehrheit der Sonderabfälle aus Haushaltungen gab es keine solche Regelung. Erst mit dem Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (Chemikaliengesetz, ChemG) wurden diejenigen Verkaufsstellen verpflichtet, welche gefährliche Stoffe abgeben, diese von nicht gewerblichen Benutzerinnen und Benutzern kostenlos zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen.
Mit der Ablösung der Giftgesetzgebung zum Chemikaliengesetz entfiel im Jahr 2005 für den Kanton die kantonale gesetzliche Pflicht, eine Entsorgungsstruktur für Gifte bzw. Sonderabfälle aus dem Privatbereich anzubieten. Dazu kam, dass mit dem neuen Chemikaliengesetz die entsprechenden Verkaufsstellen verpflichtet wurden, gefährliche Stoffe aus dem privaten Gebrauch zurückzunehmen. Sonderabfälle aus Haushaltungen

werden den Siedlungsabfällen zugeordnet und gehören somit in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Aus dieser Sachlage resultierte eine Überprüfung der vom Kanton angebotenen Entsorgungsstruktur mit dem Ergebnis, dass sich diese kantonale Entsorgungsleistung auf keinen gesetzlichen Auftrag abstützt und deshalb neu geregelt werden muss.

Umsetzung der neuen Regelung

Seit Inkrafttreten des EG UWR am 1. September 2008 ist die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen nicht mehr Aufgabe des Kantons, sondern der Gemeinden und der entsprechenden Verkaufsstellen. In Paragraf 3 Absatz 3 EG UWR werden die Gemeinden verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine kostenlose Spezialsammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen durchzuführen oder ein gleichwertiges Angebot zu schaffen. Es ist somit den Gemeinden überlassen, in welcher Art und Weise sie diese Entsorgungslösung gestalten. Unumgänglich ist die gesetzliche Auflage der fachgerechten Entsorgung (inkl. Annahme und Zwischenlagerung), welche eine Sammlung durch das Bauamt der Gemeinde nicht zulässt. Eine Lösung ist deshalb nur mit Unternehmen möglich, die über entsprechende Spezialkenntnisse verfügen. Dies gilt auch für das Personal einer Annahmestelle. Es kann nur Personal eingesetzt werden, das über dieselben Fachkenntnisse verfügt, wie es das Bundesrecht von Personen verlangt, die besonders gefährliche Stoffe und Zubereitungen abgeben. Diese Vorgaben bieten keinen grossen Handlungsspielraum an Entsorgungsmöglichkeiten.

Foto: Andres Burger

In den Drogerien und Apotheken werden die abgegebenen Sonderabfälle sortiert und bis zur Abholung fachgerecht gelagert.

Nach der Prüfung von verschiedenen Varianten zeigte sich, dass die Vorteile des bisherigen Entsorgungsweges über die Drogerien und Apotheken eindeutig überwiegen. Dieser Entsorgungsweg ist der Bevölkerung gut bekannt und er funktionierte bis anhin auch sehr gut. Daher lag es nahe, diesen Entsorgungsweg nicht voreilig aufzugeben, sondern weiterzuentwickeln.

Verschiedene Gemeinden sowie der Drogisten- und Apothekerverband erkannten die Probleme eines Alleinganges jeder Gemeinde und regten an, dass der Kanton einen Weg suchen sollte, die bisherige Entsorgung über die Drogerien und Apotheken weiterhin zu ermöglichen. Selbstverständlich nicht mehr unter der Organisation und der Finanzierung des Kantons, sondern unter einer neuen, noch zu gründenden Organisationsform.

Verschiedene Gespräche der Abteilung für Umwelt (AfU) mit den beiden Kantonalverbänden der Drogisten und Apotheker mit ihren angeschlossenen Betrieben zeigten, dass sie bereit wären, weiterhin für die Gemeinden als Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen zu funktionieren. Gemeinsam mit Vertretungen der Gemeindeammännervereinigung, dem Gemeindeschreiberverband und dem Bauverwalterverband haben Drogisten- und Apothekerverband unter der Leitung der AfU ein entsprechendes Modell entwickelt, das die Weiterführung der bestehenden Entsorgungsstruktur ermöglicht. Der Vertragsentwurf wurde den Aargauer Gemeinden im September 2008 zur Prüfung zugeschickt mit der Anfrage, ob sie sich der vorgeschlagenen Lösung anschliessen könnten. Der Vertrag sieht hauptsächlich Folgendes vor:

- Die von den beiden Verbänden bezeichneten Drogerien und Apotheken stehen der Bevölkerung kostenlos als Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen zur Verfügung (zurzeit 126 Sammelstellen). Sie sortieren die Abfälle und lagern sie fachgerecht bis zur Einsammlung.
- Die Gemeinden informieren ihre Bevölkerung darüber, welche Drogerien und Apotheken in ihrem Einzugsgebiet als Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen dienen. Die Gemeinden bezahlen einen der Einwohnerzahl entsprechenden Beitrag an die gemeinsame Entsorgungslösung und erfüllen so die neue gesetzliche Vorgabe für die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.
- Eine eigens dafür eingesetzte Geschäftsstelle stellt die Entsorgungsstruktur operativ sicher. Das Einsammeln und die umweltgerechte Entsorgung der angenommenen Sonderabfälle in den Sammelstellen werden von der Geschäftsstelle organisiert und in Auftrag an ein Entsorgungsunternehmen gegeben.
- Die Geschäftsstelle, der Beitrag an die Sammelstellen und die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle werden von allen beteiligten Gemeinden proportional zu ihrer Einwohnerzahl finanziert. Gemäss einer Hochrechnung der bisherigen Entsorgungskosten kann die Finanzierung, bei genügender Beteiligung, mit einem Betrag von 60 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner gewährleistet werden.
- Das Kontrollorgan – je eine Vertretung der Gemeindeammännervereinigung, des Gemeindeschreiberverbands, des Bauverwalterverbands und des Drogisten- und Apothekerverbands – überwacht die

Einhaltung des Vertrags, genehmigt die Rechnung und legt die Ansätze für das Folgejahr fest. Es informiert die angeschlossenen Gemeinden darüber.

Die Gemeinden wurden darauf hingewiesen, dass im Vergleich zur bisherigen Lösung die Kosten für die Gemeinden etwas höher ausfallen werden, weil das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle nicht mehr vom Kanton finanziert wird. Als Alternative kann die Gemeinde auch eine eigene Entsorgungsstruktur für die Sonderabfälle aus Haushaltungen schaffen, die den Vorgaben des Gesetzes entspricht. Dies dürfte aber aufwändiger und teurer sein als die vorgeschlagene gemeinsame Lösung. Bedingung für diese neue Entsorgungsstruktur war, dass sich eine Mehrheit der Aargauer Gemeinden daran beteiligt, welche gesamthaft mindestens die Hälfte der aargauischen Bevölkerung repräsentiert.

Neue Regelung seit 1. Januar 2009

Gegen Ende November 2008 wurde klar, dass der Vertrag unterzeichnet werden kann, da 214 der 229 Aargauer Gemeinden ihm zustimmten. Sie repräsentieren rund 550'000 oder 92 Prozent der Einwohnerschaft des Kantons Aargau. Der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung unteres Fricktal (GAF) mit seinen zehn Gemeinden hat verbandsintern bereits eine vergleichbare Lösung aufgebaut und will diese vorläufig auch beibehalten. Fünf Gemeinden haben ausdrücklich auf ein Mitmachen verzichtet und wollen eine eigene Lösung anbieten. Diese Gemeinden müssen aber den Nachweis erbringen, dass sie über eigene Entsorgungsstrukturen verfügen, die den Auflagen nach Paragraf 3 Absatz 3 EG UWR und Paragraf 3 Absatz 2 der Verordnung zum EG UWR entsprechen. Der Kanton wird sicherstellen, dass es keine so genannten Trittbrettfahrer gibt.

Somit ist die Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen sichergestellt. Die Gemeinden können mindestens eine der 126 Drogerien und Apotheken in ihrem Einzugsgebiet als kommunale Sammelstelle für Sonderabfälle aus Haushaltungen in ihrem Abfallkalender angeben. Diese Sammelstellen verfügen über das notwendige Fachwissen und haben gegenüber einer einmal im Jahr durchgeführten Spezialsammlung den Vorteil, dass sie der Bevölkerung ganzjährig zur Verfügung stehen.

Aber auch die Verkaufsgeschäfte müssen Sonderabfälle aus Haushaltungen von Produkten, die sie im Sortiment führen, zurücknehmen und umweltgerecht entsorgen (kostenlose Rücknahme für Kleinmengen). Es geht dabei nicht nur um die gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen gemäss der Chemikaliengesetzgebung (mit Gefahrensymbol), sondern um alle Produkte, die als Sonderabfälle entsorgt werden müssen. Gute Beispiele zeigen, dass die entsprechenden Gebinde beispielsweise von Farben mit folgender Aufschrift versehen sind: «Farb- und Lackreste einfach zurückbringen, das Verkaufsgeschäft übernimmt die fachgerechte Entsorgung.» Es gilt: Wo Produkte gekauft wurden, können die daraus entstandenen Sonderabfälle auch wieder entsorgt werden.

Grössere Mengen an Sonderabfällen aus dem Haushalt – beispielsweise aus Wohnungs- oder Hausräumungen – sind bei Entsorgungsunternehmen gegen Bezahlung abzugeben. Es ist mit Kosten in der Grössenordnung von etwa zwei Franken pro Kilogramm zu rechnen. Der Preis variiert je nach Art des Sonderabfalls. Eine telefonische Anmeldung ist erwünscht.

Umsetzung des Vertrages

Für die operative Umsetzung des Vertrages hat das Kontrollorgan eine Geschäftsstelle beauftragt, die ihre Arbeit bereits aufgenommen und die ersten Schritte für eine funktionelle Entsorgungsstruktur eingeleitet hat. Die neue Geschäftsstelle ist die KESA, «Kommunale Entsorgungsstruktur für Sonderabfälle aus Haushaltungen im Kanton Aargau», mit Sitz in Waltenschwil. Die Voraussetzungen sind somit vorhanden, dass der Aargauer Bevölkerung eine fach- und umweltgerechte Entsorgung der Sonderabfälle aus Haushaltungen zur Verfügung steht.

Sonderabfälle

Die neue Regelung bezieht sich auf folgende Sonderabfälle aus Haushaltungen:

- Lösungsmittel
- Säuren
- Laugen
- Fotochemikalien
- Farben (wasserlöslich) und Emulsionen
- Farben (lösemittelhaltig)
- Chemikalien (Herbizide, Fungizide, Insektizide, Quecksilberthermometer usw.)
- Medikamente
- usw.

Nicht Bestandteil dieser Regelung sind:
elektrische und elektronische Geräte, Leuchten, Leuchtstoffröhren und Sparlampen, Batterien. Diese Abfälle müssen den Verkaufsstellen abgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment führen. Altöl und Speiseöl müssen in der Gemeindesammelstelle abgegeben werden.